

## ANWALTSPRÜFUNG SOMMERSESSION 2024

### PRIVATRECHT SOWIE

### ZIVILPROZESSRECHT, SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

Zur Verfügung gestellte Erlasse auf jeweils aktuellem Stand:

- **ZGB** (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210)
- **OR** (Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220)
- **ZPO** (Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008, SR 272)
- **SchKG** (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889, SR 281.1)
- **BGG** (Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005, SR 173.110)
- **FINMAG** (Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007, SR 956.1)
- **JusG** (Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizgesetz, JusG) vom 10. Mai 2010, SRL Nr. 260)
- Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010, SRL 261

Lesen Sie die Aufgabentexte sorgfältig. Beantworten Sie nur die gestellten Fragen, diese jedoch vollständig. Die [*Punkte*] zeigen die Gewichtung, nach welcher Sie sich die Zeit einteilen sollten (wobei wir uns vorbehalten, für ausserhalb des Lösungsschemas liegende, jedoch durchdachte und gut begründete Lösungsansätze Zusatzpunkte zu vergeben). Vergessen Sie sich die leichten Punkte nicht, welche vielerorts zu holen sind. Argumentieren Sie mit dem konkreten Sachverhalt. Überzeugen Sie uns mit Ihren Antworten, dass Sie die Problematiken erkennen und auf der Klaviatur des Rechts spielen können. Management und Taktik sind im Rechtsalltag ebenso wichtig wie juristisches Wissen. Die Kenntnis sämtlicher Rechtsprechung, welche die Probleme "löst", ist für ein Bestehen der Prüfung nicht erforderlich. Maximal 9 weitere Punkte sind für den Gesamteindruck Ihrer Arbeit zu vergeben.

---

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**

Dr. iur. Thomas Rebsamen

## **Aufgabe 1** [total 62 Punkte]

### **Sachverhalt**

Josef Stutz (Schönbühlhöhe 10, 6130 Willisau) ist geschieden und hat das alleinige Sorgerecht für seine fünfzehnjährige Tochter Leonie Stutz.

Josef Stutz war einziger Verwaltungsrat der Himmelsreiter AG (Sitz in Luzern, Domizil Grendel 7, 6004 Luzern). Er übte sein Mandat treuhänderisch für Personen türkischer Nationalität mit Wohnsitz in Deutschland und der Türkei aus.<sup>1</sup>

Die Tätigkeit der Himmelsreiter AG konzentrierte sich darauf, als "Anleihen" bezeichnete Einzeldarlehen in Tranchen von CHF 10'000 aufzunehmen, wofür die Himmelsreiter AG Zertifikate ausgab. Zielpublikum waren deutsche Kleinsparer. Auf diese Weise flossen der Himmelsreiter AG etwas über CHF 5 Mio. zu.

Von diesem Geld gab die Himmelsreiter AG CHF 3'100'000 an die Fashion Brand GmbH mit Sitz in München weiter, welche damit (vorgeblich) die Herstellung von Kleidern in der Türkei für den online-Vertrieb in Deutschland finanzierte. CHF 1'200'000 zahlte die Himmelsreiter AG an die Himmelsreiter-Group Danismanlik Limited Şirketi ("Himmelsreiter-Group") mit Sitz in Izmir (Türkei) zur Weiterinvestition in angebliche Immobilienprojekte. Zudem finanzierte die Himmelsreiter AG eine Inserate-Kampagne, in welcher die grossartigen Mark- und Gewinnaussichten aufgezeigt wurden. Sämtliche Überweisungen veranlasste Josef Stutz auf Instruktion seiner türkischen Mandatsgeber. Von der Fashion Brand GmbH liess er sich Bestandslisten der Kleiderbestände zeigen, die Kleider als solche erhielt er jedoch nie zu Gesicht.

Die Aktivität der Himmelsreiter AG rief die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) auf den Plan. Sie setzte einen Untersuchungsbeauftragten ein und eröffnete auf dessen Antrag mit Verfügung vom 20. Februar 2023 über die Himmelsreiter AG den Konkurs. Begründet ist die Verfügung damit, dass die Entgegennahme von Publikumseinlagen bewilligungspflichtig wäre und die Himmelsreiter AG über keine derartige Bewilligung verfügt (Art. 1 Abs. 2 BankG), ferner mit der Gefährdung der Gläubigerrechte. Als Konkursliquidatorin hat die FINMA Rechtsanwältin Silvia Huber eingesetzt.

Im Konkurs gelang es nicht, die Fashion Brand GmbH zur Rückzahlung zu bewegen. Diese stellte bald ihre Aktivitäten ein und meldete ihrerseits beim Amtsgericht München Insolvenz an. Für den deutschen Insolvenzverwalter sind die Kleiderlager nirgends mehr auffindbar.

---

<sup>1</sup> Eine allfällige negative Konnotation der Türkei hat ihren Hintergrund im realen Fall und darf nicht verallgemeinert werden.

Nach Auskunft eines Lageristen waren die Kleider abgeholt und nach Bulgarien gebracht worden. Von den CHF 1'200'000, welche die Himmelsreiter AG an die Himmelsreiter-Group überwies, weiss man heute, dass diese zu den Kleiderherstellern weiterflossen. Der Himmelsreiter-Group gehören keine Immobilien.

Rechtsanwältin Silvia Huber kommt heute zu Ihnen und mandatiert Sie zur Prozessführung. Die Klagebewilligung datiert vom 15. Februar 2024.

Die Mittel der Konkursmasse sind begrenzt. Um das Kostenrisiko einzugrenzen, soll in Absprache mit der FINMA ein Betrag von höchstens CHF 1'200'000 eingeklagt werden, welcher den Zahlungen an die Himmelsreiter-Group entspricht.

Über die heutigen Vermögensverhältnisse von Josef Stutz weiss Silvia Huber wenig. Verlustscheine gebe es zwar nicht, doch lasse die Mandatsführung erahnen, dass Josef Stutz dringend Geld gebraucht habe. Ihre Hoffnung beruht darauf, dass Josef Stutz bald erben könnte. Seine Mutter Rosalia Stutz ist 98-jährig, verwitwet, wohnt im Pflegeheim und ist sowohl körperlich wie geistig nicht mehr bei bester Gesundheit. Sie ist im Grundbuch als Eigentümerin eines Anwesens an bester Lage in Meggen eingetragen. Josef Stutz hat eine Schwester, weitere Kinder hat seine Mutter nicht. Eine letztwillige Verfügung hat sie nicht verfasst.

Im Gespräch berichtet Ihnen Silvia Huber weiter, von einer Klage des Einzelgläubigers Karl Tobler zu wissen. Er habe Josef Stutz für seine individuelle Geldanlage von CHF 450'000 ins Recht gefasst, weil diese betrügerisch sei. Ihres Wissens stehe das Verfahren kurz vor dem Abschluss in erster Instanz.

## **Fragestellung**

- 1) Verfassen Sie die Klage gegen Josef Stutz [*30 Punkte*].

Den Sachverhalt dürfen Sie als gegeben voraussetzen und brauchen diesen nicht abzuschreiben. Begründen Sie die rechtliche Klagegrundlage präzise. Beweisanträge sind auf formelle Punkte zu beschränken.

- 2) Mit dem Klageentwurf übermitteln Sie Silvia Huber Ihre Einschätzung zu folgenden Fragen [*total 32 Punkte*]
  - a) Josef Stutz wehrt sich mit dem Argument, nach der Konkurseröffnung hätte Silvia Stutz die Kleiderbestände sofort sichern müssen, durch Unterlassung habe sie sich verantwortlich gemacht. Angenommen, Silvia Huber hätte tatsächlich ihre Pflichten verletzt, wie würde sich ihre mögliche Haftung auf die Beurteilung der vorliegenden Klage auswirken? [*3 Punkte*]

- b) Mit Verweis auf die "Anleihensbedingungen", welche die Anleger unterzeichnet haben, hält Josef Stutz der Klage entgegen, seine Haftung entfalle durch Einwilligung. Angenommen, die "Anleihensbedingungen" enthalten wirklich eine derartige Klausel, was halten Sie vom Einwand? [2 Punkte]
- c) Ferner argumentiert Josef Stutz, es sei nicht auszuschliessen, dass der Insolvenzverwalter der Fashion Brands GmbH Kleiderlader auffinde und nach einer Verwertung aus der deutschen Insolvenz substantielle Beträge an die Konkursmasse der Himmelsreiter AG zurückfliessen, weshalb der Schaden noch nicht eingetreten sei und kein Ersatz zugesprochen werden dürfe. Was ist von diesem Einwand zu halten? [2 Punkte]
- d) Lässt sich im Laufe des Prozesses die Klagesumme erhöhen, falls Josef Stutz während des Verfahrens mutmasslich Millionen erbt? Gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und bis zu welchem Zeitpunkt? [2 Punkte]
- e) Kann, nach Obsiegen oder Unterliegen im vorliegenden Prozess, mit einer zweiten Klage ein Mehrbetrag gefordert werden kann, falls das Erbe erst später anfällt? [3 Punkte]
- f) Was könnte Josef Stutz in Absprache mit seiner Mutter und seiner Tochter zu Lebzeiten der Mutter arrangieren, um den drohenden Verlust seines Erbanteils zu unterlaufen? Berücksichtigen Sie auch, was er in Bezug auf die Handlungsfähigkeit der Beteiligten zu beachten hätte. [7 Punkte]
- g) Was könnte Ihre Mandantin Silvia Huber hiergegen unternehmen? (Hinweis: Berücksichtigen Sie das Zivilrecht wie auch das SchKG; nicht relevant ist vorliegend das Strafrecht.) Fristen? [8 Punkte]
- h) Was droht der Konkursmasse durch die konkurrierende Klage von Karl Tobler? [3 Punkte]
- i) Im Laufe des Prozesses geht der Konkursmasse das Geld aus. Der rechtskräftig kollozierte Gläubiger Hugo Bernet lässt sich die Prozessführung abtreten. Das Konkursverfahren wird geschlossen und die Himmelsreiter AG im Handelsregister gelöscht. Wie ist die Rechtslage? [2 Punkte]

Auf Formalien und Prozesskosten brauchen Sie im Rahmen der Fragebeantwortung nicht einzugehen. Auch die Form Ihrer Kommunikation (Brief oder E-Mail) spielt keine Rolle.

Wenn Sie Namen und Firmen abkürzen wollen, bitte wie folgt: HAG = Himmelsreiter AG (in Liq.), JS = Josef Stutz, RS = Rosalia Stutz, LS = Leonie Stutz.

## **Aufgabe 2** [total 25 Punkte]

### **Sachverhalt**

Monika und Theo Stöckli waren 19 Jahre lang verheiratet und haben keine Kinder. Theo ist einziger Aktionär der Garage Stöckli AG. Monika Stöckli arbeitete lange Zeit in der Garage mit und führte die Buchhaltung, bevor sie in Deutschland einen Ponyhof aufbaute.

Mit den Steuern nahmen es Monika und Theo Stöckli nicht immer genau. Auf eine Mehrwertsteuer-Revision der Garage Stöckli AG folgten Aufrechnungen durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV). Gegen die Verfügung vom 18. November 2020 erhob die Garage Stöckli AG keine Rechtsmittel, so dass diese in Rechtskraft trat. Hierauf veranlasste auch die kantonale Dienststelle Steuern eine Revision. Dabei stellte sich heraus, dass die Garage Stöckli AG nicht alle Einnahmen und die Eheleute Stöckli privat nicht alles Vermögen korrekt deklariert hatten.

Im Jahr 2020 haben sich Monika und Theo Stöckli getrennt. Am 23. April 2021 stellten Monika und Theo Stöckli beim Bezirksgericht X (im Kanton Luzern) ein gemeinsames Scheidungsbegehren. Am 18. August 2021 kam es zur Verhandlung. Dabei einigten sich die Parteien (vermeintlich) über die Scheidungsfolgen. Im Verhandlungsprotokoll hielt die Instruktionsrichterin fest:

1. *Die Parteien einigen sich auf eine güterrechtliche Zahlung des Gesuchsgegners (Theo Stöckli) an die Gesuchstellerin (Monika Stöckli) von Fr. 1.55 Millionen.*
2. *Von diesem Betrag überweist der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin eine Teilzahlung von Fr. 500'000.00 bis Ende September 2021.*
3. *Nach Eingang der Zahlung von Fr. 500'000.00 zieht die Gesuchstellerin ihr Gesuch zurück.*
4. *Die Liegenschaften werden wie folgt übertragen:*
  - *Die Liegenschaften in Deutschland werden auf die Gesuchstellerin übertragen.*
  - *Die restlichen Liegenschaften werden auf den Gesuchsgegner übertragen.*
5. *Jegliche Nach- und Strafsteuern werden je hälftig getragen.*
6. *Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, bei Eintreffen der Steuerverfügung, diese der Gesuchstellerin mitzuteilen.*
7. *Bei Rückzug des Gesuches übernimmt der Gesuchsgegner die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 800.00 für dieses Verfahren. Ausserdem bezahlt der Gesuchsgegner an die Parteikosten der Gesuchstellerin Fr. 1'000.00.*

Mit Urteil vom 14. September 2021 schied das Bezirksgericht X die Ehe der Parteien in Anwendung von Art. 111 ZGB, genehmigte die vorstehende Vereinbarung und nahm diese ins Urteil auf. Die güterrechtliche Auseinandersetzung wurde in ein separates Verfahren

verwiesen und dieses einstweilen sistiert, weil das Steuerstrafverfahren noch bei der Dienststelle Steuern hängig war.

Mit Schreiben vom 16. August 2022 bestätigte die Dienststelle Steuern den Parteien, das Steuerstrafverfahren sei abgeschlossen, und stellte folgende Steuern (Staats- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuern) in Rechnung:

An Theo Stöckli (mit Solidarhaft Monika Stöckli):

Nachträglich veranlagte Steuern	CHF	300'000.00
Busse	CHF	800'000.00

An die Garage Stöckli AG:

Nachträglich veranlagte Steuern	CHF	500'000.00
Busse	<u>CHF</u>	<u>1'300'000.00</u>
Total	CHF	2'900'000.00

Am 6. Februar 2023 fällte das Bezirksgericht X sein Urteil im separaten Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung. Es verrechnete die Gesamtforderung von Monika Stöckli von CHF 1'550'000 (Ziff. 1 der Vereinbarung) mit der Teilzahlung von Theo Stöckli von CHF 500'000 (Ziff. 2 der Vereinbarung) und der Hälfte der Nach- und Strafsteuern, mithin CHF 1'450'000 (Ziff. 5 der Vereinbarung), und verpflichtete im Ergebnis Monika Stöckli, Theo Stöckli die Differenz von CHF 400'000 zu bezahlen. Auf Berufung von Monika Stöckli hat das Kantonsgericht Luzern den erstinstanzlichen Entscheid mit Urteil vom 19. April 2024 bestätigt. Zur Begründung führt das Kantonsgericht an, die Parteien seien sich beim Abschluss der Vereinbarung in allen wesentlichen Punkten einig gewesen. Auch Monika Stöckli sei anwaltlich vertreten gewesen. Sie habe im Betrieb der Garage Stöckli AG mitgearbeitet und sehr wohl gewusst, dass auch die Gesellschaft von Nach- und Strafsteuern betroffen sei. Am 25. April 2024 ist Monika Stöcklis Rechtsvertretung das Urteil zugestellt worden.

Monika Stöckli ist mit diesem Ergebnis nicht einverstanden. Sie fühlt sich suboptimal vertreten und kommt heute zu Ihnen. Diesen Fall müsse man unbedingt ans Bundesgericht weiterziehen. In Luzern kenne doch jeder jeden, auch Leute der Justiz hätten schon bei ihrem Mann ein Auto gekauft, erzählt Ihnen Monika Stöckli nicht ohne Stolz. Gerechtigkeit schaffen könne nur eine ausserkantonale Instanz, die ihren Fall endlich richtig anschauere.

Als umsichtige Anwältin/umsichtiger Anwalt vereinbaren Sie mit Ihrer neuen Klientin, zuerst eine Einschätzung zu verfassen, wie man vor Bundesgericht argumentieren muss und wie die Aussichten auf Erfolg stehen.

## **Fragestellung**

Verfassen Sie die Einschätzung. Beginnen Sie mit einer kurzen Auslegeordnung, welches Rechtsmittel bis wann einzulegen ist, welche Fragen streitig sind und wie grundsätzlich vorzugehen ist. Die Form (Brief, E-Mail, Memorandum) spielt keine Rolle. Zum Kostenpunkt verlangt Ihre Klientin derzeit keine Auskunft.

Hinweis: Argumentieren Sie privatrechtlich. Steuerrecht wird vorliegend nicht geprüft. Für unsere Belange genügt es, zu wissen, dass der Fiskus die Steuern nachfordert, wie sie korrekt hätten deklariert werden müssen ("Nachsteuer"). Hinzu kommt eine Busse im bis zu dreifachen Betrag der geschuldeten Steuer ("Strafsteuer"), welche bei Ehegatten nur für die Hinterziehung der eigenen Steuerfaktoren verhängt wird. Bei Steuerhinterziehung juristischer Personen können zusätzlich Organe wegen Mitwirkung gebüßt werden. Sie dürfen davon ausgehen, dass die Steuerverfügungen korrekt waren.